

Österreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**AN DAS
BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN,
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (BMFWF)**

per elektronischer Kommunikation an:
legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

BETRIFFT:

28. Mai 2026

**BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028, ÄNDERUNG DES
UNIVERSITÄTSGESETZES 2002;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Schon zu Beginn muss angemerkt werden, dass die Frist zur Stellungnahme zu kurzfristig ist. 6 Tage ist für eine Gesetzesänderung, die für Studierende von derart gravierender Bedeutung ist, absolut inakzeptabel.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 143 Abs. 108 Universitätsgesetz 2002

Die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wurde bereits Ende 2023 abgeschlossen. Der ausgesandte Entwurf soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für die *neuerliche* Festsetzung des Gesamtbetrags *und* dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die derzeit gültige Leistungsvereinbarungsperiode schaffen. Die finanzielle "Anpassung" von 150 Mio. soll nur das Jahr 2027 betreffen und nur die Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ betreffen. Dies ergibt sich aber ausschließlich aus den Erläuterungen und findet keinen Eingang in den Gesetzestext. Eine derartige weitreichende Abänderungsmöglichkeit der bereits getroffenen – und verbindlichen - Vereinbarung ist strikt abzulehnen.

Die derzeit herrschenden, prekären budgetären Rahmenbedingungen rechtfertigen keinen solch gravierenden Eingriff in bereits ausverhandelte Leistungsvereinbarungen. Ein Nachteil für den österreichischen Wissenschafts- und Forschungsraums ist unumgänglich.

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist keineswegs gesichert, dass die universitären Leistungsbereiche (=Budgetsäulen) "Lehre" sowie "Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste" nicht ebenfalls von Kürzungen der Mittel betroffen sein werden. Dies ist ebenfalls abzulehnen.

Die ÖH fordert daher grundsätzlich, die bereits ausverhandelte Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 unangetastet zu lassen. In jedem Fall soll die Bestimmung des § 143 Abs. 108 UG dahingehend präzisiert werden, dass nur die Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“ und nur im Jahr 2027 von einer Kürzung maximal in der Höhe des in den Erläuterungen genannten Betrages betroffen sein soll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither
Vorsitzende
Selina.wienerroither@oeh.ac.at